

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Die Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delmenhorst.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG). Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 3 Abs. 2 und 3 NAbfG enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein.

(3) Die Fußgängerzone soll dem geschäftlichen Verkehr der Anlieger dienen.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.



(5) Der/Die Erlaubnisnehmer/in kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Eingriffe in den Straßenkörper bedürfen der gesonderten Zustimmung der Stadt. Der/Die Sondernutzungsberechtigte hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er/Sie hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihn/ihr zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden im Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden und eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die gesonderte Zustimmung der Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(3) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die Erlaubnisnehmer/in alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird.

(4) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in mit einer ihm/ihr obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG – in Verbindung mit § 48 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des/der Erlaubnisnehmers/in sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG).

(5) Der/Die Erlaubnisnehmer/-in oder eine autorisierte Person hat die Sondernutzungserlaubnis im Original an seinem/i ihrem Standplatz mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem/der Erlaubnisnehmer/in nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Erlaubnisnehmer/in und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.



(2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/Sie haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist u. diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage und fehlendem sonstigen Nachweis kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll mit Angaben über den gewünschten Standort, die Größe der benötigten Fläche sowie die Art und Dauer (einschl. Auf- u. Abbauezeiten) der Sondernutzung im Regelfall mindestens fünf Werktage vor der Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Delmenhorst gestellt werden. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Arten der Sondernutzung bedürfen keiner Erlaubnis.

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Einschränkung und Versagung

(1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden oder nachträglich mit Beschränkungen versehen werden, wenn

1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Belange gefährden würde,
3. die Sondernutzung entgegen dem genehmigten Sondernutzungszweck ausgeübt wird,
4. die Erlaubnisnehmer/innen die geforderten Sicherheiten auf Vorschüsse nach § 18 Absatz 4 NStrG nicht leisten,
5. die Erlaubnisnehmer/innen die ihnen gestellten Auflagen nicht erfüllen oder
6. unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die den Widerruf erforderlich machen.

Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.



(2) Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst erhoben.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt,
2. gegen eine nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erteilten Sondernutzungserlaubnis beigefügten Nebenbestimmung (Bedingung/Auflage) verstößt,
3. öffentliche Straßen entgegen dem nach § 3 dieser Satzung genehmigten Sondernutzungszweck außerhalb des Gemeingebrauchs nutzt,
4. als Erlaubnisnehmer/in gegen die Pflichten aus § 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 26.06.1985 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems vom 05.07.1985, S. 690) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2013 (Delmenhorster Kreisblatt vom 28.12.2013, S. 33) außer Kraft.

Delmenhorst, den 16.12.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 17.12.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht



Anlage 1

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 3 der Satzung)	
1.	Der Betrieb von Straßenhandelsstellen und Verkaufsständen
2.	Weihnachtsbaumhandel
3.	Aufstellen von Warenauslagestellen
4.	Aufstellen aller mobilen Werbeträger (z. B. Werbetafel, Fahrradständer mit Werbung, Preisverzeichnisse, Werbewagen usw.)
5.	Aufstellen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen u. ä.
6.	Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden
7.	Aufstellen von Werbe- und Veranstaltungszelten, Podesten, Laufstegen
8.	Aufstellen von mobilen Kinderspielgeräten
9.	Aufstellen von Blumenkübeln o.ä.
10.	Aufstellen von Informationsständen
11.	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen aus Anlass von Promotionsaktionen
12.	Errichten von Freisitzen
13.	Nutzung der Fußgängerzone
14.	Nutzung des Rathausplatzes
15.	Nutzung des Bismarckplatzes
16.	Nutzung des Rathausbrunnenplatzes
17.	Nutzung des „Wallplatzes“
18.	Nutzung des Platzes Höhe ZOB der Fläche zwischen Wittekindstraße und Koppelstraße
19.	Nutzung der Bahnhofvorplätze
20.	Nutzung des „Schweinemarktes“
21.	Nutzung des Parkplatzes „Am Stadion“
22.	Nutzung der Grafwiesen
23.	Musikdarbietungen o.ä. von Einzelvortragern oder Gruppen
24.	Tanz- und Sportvorführungen
25.	Aufstellung von Wertstoffcontainern
26.	Aufstellen von Schuttcontainern
27.	Aufstellen von Postablagekästen
28.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen
29.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen
30.	Nutzung der Straße während des Einbaus von Kanälen und Leitungen sowie Öltanks.
31.	Errichten von Erkern, Balkonen, Simsens, Markisen usw.
32.	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Ziffern aufgeführt sind und nicht unter Anlage 2 fallen.



Anlage 2

Erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 7 der Satzung)	
1.	Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnedies dem Verkehr dient,
2.	alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach der StVO erteilt worden ist oder für die die Voraussetzungen des § 35 StVO vorliegen,
3.	das Aufstellen von Müllgefäßen zur Entleerung.

